Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal und der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (BSW) bezüglich der beigestellten Mitarbeitenden an die BSW

Präambel

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal leisten als Gesellschafter Zuwendungen an die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Dies geschieht zum einen über einen finanziellen Gesellschafterzuschuss, zum anderen aber auch durch die Beistellung von Personal. Hierfür wird von dem Personalamt der jeweiligen Stadt ein Gegenwert für beigestellte Mitarbeitende errechnet, der an die BSW jährlich übermittelt wird, um diesen im Wirtschaftsplan entsprechend abbilden zu können.

Da beigestellte Mitarbeitende bei der BSW einmal ausscheiden werden, muss ein verbindliches Regelwerk geschaffen werden, wenn beigestellte Mitarbeitende die BSW zu einem anderen Arbeitgeber verlassen, zur Stadt zurückkehren oder in den Ruhestand gehen. Folgende Regeln sollen in den vorgenannten Fällen gelten:

(1) Verlassen beigestellte Mitarbeitende (aufgrund Kündigung, Ruhestand, Rückkehr zur Stadt oder andere Gründe) die BSW, erhöht sich grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt der, von der jeweiligen Stadt zu leistende finanzielle Gesellschafterzuschuss (Ausgleichszahlung). Daneben besteht in Absprache mit der Geschäftsführung der BSW die Möglichkeit der Beistellung eines anderen ähnlich qualifizierten städtischen Mitarbeitenden.

(2) Das Personalamt der Stadt, aus der die Person stammt, bestimmt den Wert der Personalbeistellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Person aus der BSW. Die Ausgleichzahlung muss genau diesem Wert entsprechen. Dies geschieht auf folgender Berechnungsgrundlage:

Personalkosten gemäß Eingruppierung (für Beamte gilt das TVöD-Äquivalent) zuzüglich des aktuellen Satzes für Lohnnebenkosten (derzeit 28,54 %).

Die Werte werden von der BSW bei den jeweiligen Personalämtern im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans abgefragt.

Die Ausgleichszahlung nimmt an den linearen Entgelterhöhungen der jeweiligen Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe des öffentlichen Dienstes teil.

(3) Die Geschäftsführung der BSW entscheidet, wie die Ausgleichszahlung innerhalb der Gesellschaft verwendet wird.

(4) Die Ausgleichzahlung sollte grundsätzlich geleistet werden, solange die BSW fortbesteht. Die durch die Gesellschafter zu leistenden Zuschüsse werden im jeweiligen Wirtschaftsplan festgelegt und sind –auch vor dem Hintergrund des Betrauungsaktes- von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

(5) Die Verantwortung für personelle Maßnahmen in Bezug auf beigestellte Mitarbeitende, wie z.B. Beförderungen und Höhergruppierungen, verbleibt bei der beistellenden Stadt. Die BSW kann hierzu Vorschläge unterbreiten. Aufgrund der Wechselwirkung zwischen solchen personellen Maßnahmen und der Ausgleichszahlungen an die BSW erfolgt im Vorfeld entsprechender Maßnahmen stets eine enge Abstimmung zwischen BSW sowie der jeweiligen städtischen Personalverwaltung und dem jeweiligen Beteiligungsmanagement.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die die Vertragschließenden bei Kenntnis der wahren Sachlage getroffen hätten, um den mit dem Vertrag erstrebten Zweck zu erreichen. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, alles zu tun, um eine solche Regelung herbeizuführen und in der vorgeschriebenen Form niederzulegen

>Ort, Datum<

Stadt Remscheid	**Stadt Solingen**	**Stadt Wuppertal**
_____	_____	_____
OB Mast-Weisz	OB Kurzbach	OB Schneidewind

Geschäftsführung BSW